

# Bezirksregierung Münster

# Albrecht-Thaer-Straße 9 48147 Münster

Telefon: 0251 / 411-0

# Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Neugenehmigung 52-500-0018629/0001.U G0044/23

20.09.2024

VZH GmbH Sickingmühler Straße 122 45772 Marl

Standort der Anlage: Niederlassung Heek Benzstr. 27 48619 Heek

Neubau einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage für Ölabscheiderinhalte und Schlämme aus Süßwasserbohrungen mit einer Behandlungskapazität von 18.249 t/a nach 4. BlmSchV Nr. 8.8.1.1 Behandlung von Ölabscheiderinhalten und nach Nr. 8.8.2.2 Schlämmen aus Süßwasserbohrung





# Gliederung

I. Tenor		3
II. Umfa	ng der Genehmigung	3
	ehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und hmigungsinhaltsbestimmungen	5
IV. Nebe	enbestimmungen	6
IV.1.	Allgemeine Festsetzungen	6
IV.2.	Immissionsschutzrecht	6
IV.3.	Abfallrecht	9
IV.4.	Wasserrecht	10
Indire	kteinleitung	10
IV.5.	Bodenschutz - Überwachung von Boden und Grundwasser	15
IV.6.	Baurecht und Brandschutz	16
IV.7.	Arbeitsschutzrecht	18
IV.8.	Landschaftsrecht	19
V. Koste	enentscheidung	19
VI. Hinw	veise	19
VI.1.	Hinweise zur Sicherheitsleistung	19
VI.2.	Hinweise zum Immissionsschutzrecht	20
VI.3.	Hinweise zum Abfallrecht	21
VI.4.	Hinweise zum Wasserrecht	21
VI.5.	Hinweise zum Baurecht und Brandschutz	22
VI.6.	Hinweise zum Arbeitsschutzrecht	23
VII. Beg	ründung	24
VIII. Faz	it	41
IX. Ihre	Rechte	42
Anhang	1. Verzeichnis der Antragsunterlagen	43
Anhang	2. Zugelassene Abfälle	45
Anhana	3 Zitiorto Vorschrifton	16



#### I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 28.07.2023 (Eingang BR MS am 02.08.2023) gemäß § 4 i. V. mit § 6 und § 8a BlmSchG die

# Genehmigung

im Gewerbepark Heek – West III der Gemeinde Heek, auf dem Grundstück in 48619 Heek, Benzstr. 27, Gemarkung Heek, Flur 54, Flurstück 128, eine Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung für Ölabscheiderinhalte und Schlämme aus Süßwasserbohrungen mit einer Behandlungskapazität von 18.249 t/a gemäß Ziffer 8.8.1.1 der 4. BlmSchV, Behandlung von Ölabscheiderinhalten und gemäß Ziffer 8.8.2.2 der 4. BlmSchV, Schlämmen aus Süßwasserbohrungen zu errichten und zu betreiben.

Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Heek, Flur 54, Flurstück 128.

Zudem stelle ich gemäß § 63 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG¹) in Verbindung mit § 42 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) die wasserrechtliche Eignung der Feststoffmulde fest.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

# Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- Baugenehmigung gemäß Bauordnung (BauO NRW)
- Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG i. V. m. § 42 AwSV

Mit dieser Genehmigung erlischt der Zulassungsbescheid vom 19.12.2023 für den vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BlmSchG.

# II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf:

Anlagenteil / Betriebseinheit (BE)	Bezeichnung	bestehend aus
Anlage 0001	Chemisch physikalische Behandlungsanlage	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 2



	Chemisch-	- Den Anlagenteilen:		
	physikalische Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen	E – Abfallannahme (Tiefenbecken), Rotationssieb OKO-rosi		
	Abfällen	F - Pumpensumpf und Pufferspeicher F0		
		G - Tankfelder G1 und G2		
		K - Flüssigphasenbehandlung mit OKO- aquaclean Flotationsanlage		
		L – Chemikalienlager, Dosierbehälter, Kalk- Silo, Ansetzbehälter Kalkmilch		
		M - Klarwassertanks M10/11		
		O – Schlammentwässerung (Schlammsammelbehälter, Kammerfilterpresse, Feststoffmulde)		
		T - Reststofftanks für abgetrennte Öle		
		U - Heizungsanlage		
		V – Abluftbehandlung (Biofilter)		
		X – Labor		
		Y - Steuerstand		
Ilmfong day Indivoktoinloitung				
Umfang der Indirekteinleitung  Bezeichnung Herkunftsbereich Anhang 27				
	Abwasserverordnung (AbwV)			
BE 1	2,8 l/s bzw. 49,99 m³/d bzw. 18429 m³/a,			
maximale Gesamta Schmutzwasser:		kl. häuslichem	18429 m³/a	
Örtliche Lage der Indirekteinleitung:				
Örtliche Lage der Indirekteinleitung: ETRS89/UTM Koordinaten				
Übergabestelle: Druckleitung Heek				
	32368258			
	5775350			
Kläranlage Heek, 48619 Heek, Benzstr. 27				

**Betriebszeiten**: Vollbetrieb (6 Tage, 24 h), Anliefer- und Ablieferverkehr 06:00 – 22:00 Uhr



III.

# Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

- III.1.1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
- III.1.2. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.
- III.1.3. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.
- III.1.4. Sicherheitsleistung

Zur Sicherung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 12 BImSchG ist die Inbetriebnahme (der Änderung) der Anlage erst nach der Hinterlegung einer

# Sicherheitsleistung in Höhe von 60.000 €

zulässig.

Die Sicherheitsleistung ist zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Münster zu hinterlegen. Nähere Angaben sind unter V Hinweise, 2. Hinweise zur Art der Sicherheitsleistung ("Sicherungsmittel"), zu entnehmen.

III.1.5. Bei einem Wechsel des Betreibers darf der nachfolgende Betreiber die Anlage erst dann betreiben, wenn er zur Sicherung der Anforderungen eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung hinterlegt hat. Nähere Einzelheiten sind mit mir abzustimmen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Sicherheitsleistung des vorherigen Betreibers nicht freigegeben, es sei denn, die Jahresfrist des § 17 Abs. 4a Satz 2 BlmSchG ist verstrichen.

# **Befristungen**

III.1.6. Die wasserrechtliche Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 WHG ist nach Inbetriebnahme der Anlage, spätestens bis zum **20.09.2034** befristet und kann auf begründeten Antrag verlängert werden.



# IV. Nebenbestimmungen

# IV.1. Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- IV.1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Einzeltermine mitzuteilen.

#### IV.2. Immissionsschutzrecht

IV.2.1. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten wird hingewiesen.

#### Luftreinhaltung

- IV.2.2. Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorganges, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.
- Das Betriebsgelände ist regelmäßig, mindestens einmal in der Woche, zu IV.2.3. kontrollieren. Dabei ist insbesondere auf sichtbare Schäden in der Fahrbahndecke bzw. der sonstigen befestigten Flächen zu achten. Evtl. Schäden und sonstige Mängel sind unverzüglich Der Betreiber hat einen Betriebsangehörigen und einen Stellvertreter zu benennen, die für die Kontrollen des Betriebsgeländes und der Mängelbeseitigung verantwortlich sind. Die Ergebnisse der Kontrolle und der Mängelbeseitigung Betriebstagebuch sind im zu dokumentieren. Die jeweiligen Anforderungen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen. Die verantwortlichen Personen sind jährlich über die Betriebsanweisungen in verständlicher Sprache zu unterweisen.
- IV.2.4. Zur Vermeidung von Staub sind befestigte Flächen (mittels Saug- oder Nasskehrmaschine bzw. vergleichbaren Maschinen) regelmäßig so zu reinigen, dass sichtbare Staubemissionen auch beim Befahren nicht auftreten können. Bei besonderen Verschmutzungen sind diese unverzüglich zu beseitigen.



# **Emissionsmessungen Biofilter**

- IV.2.5. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme sind für die Stoffe, für die Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, Emissionsmessungen von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.
  - Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.
- IV.2.6. Die Messungen sind entsprechend der Maßgabe der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen.
- IV.2.7. Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung von Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem beauftragten Messinstitut auf der Reingasseite an geeigneter Stelle Messstrecken mit Probenahmestellen festzulegen. Die Hinweise der Richtlinie VDI 2066 zur Messstrecke und DIN EN 15259 zur Festlegung der Probenahmeöffnung sind zu beachten.
- IV.2.8. Die Termine der Emissionsmessungen sind hier jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen. Das Ergebnis der Messungen (Messbericht) ist der Behörde innerhalb von 2 Monaten nach der Messung unaufgefordert vorzulegen.
- IV.2.9. Die Emissionen an organischen Stoffen dürfen die Massenkonzentration 20 mg/m³, angegeben als Gesamtkohlenstoff, bei Massenströmen unter 0,5 kg/h die Massenkonzentration 45 mg/m³ nicht überschreiten.
- IV.2.10. Die Emissionsmessungen sind alle 6 Monate wiederholen zu lassen.
- IV.2.11. Bei der Messung nach Inbetriebnahme und der darauffolgenden Messung sind die Werte auch für die Rohgasseite zu bestimmen. Auf Grundlage dieser Messungen/Bilanzen soll die weitere Messverpflichtung festgelegt werden.

#### Geruch

IV.2.12. Die Voraussetzungen der Geruchsimmissionsprognose Nr. 107036223 vom 12. Mai 2023 von Normac uppenkamp sind bei der Bauausführung der Anlagen und beim Betrieb der hiermit genehmigten Anlage vollumfänglich zu beachten.

> Durch bauliche und/oder technische. betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen. dass die von den Betriebsanlagen verursachten Geruchsimmissionen Einwirkungsbereich im außerhalb Betriebsgeländes, unter Berücksichtigung auch von Fremdeinwirkungen nicht zu einer Überschreitung der unter 3.1 aufgeführten Immissionswerte (IW) in der TA Luft 2021 Anhang 7 führen:



Wohn-/Mischgebiete, Kerngebiete mit Wohnen, urbane Gebiete	Gewerbe-/ Industriegebiete, Kerngebiete ohne Wohnen	Dorfgebiete
0,10	0,15	0,15

- IV.2.13. In begründeten Fällen und unter Beachtung der Voraussetzungen des § 28 BImSchG, sind auf Anforderung der Überwachungsbehörde gem. § 26 BImSchG die Geruchsimmissionen nach Maßgabe der v.g. Kriterien durch eine anerkannte Messstelle, die im Rahmen der Planung der Anlagen nicht beteiligt war, durch Messungen festzustellen und beurteilen zu lassen. Die anerkannte Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht zu fertigen ob die Anlagen zu einer Überschreitung der festgelegten Immissionsrichtwerte beitragen und diesen der Überwachungsbehörde (vom Messinstitut) unverzüglich direkt 2-fach vorzulegen.
- IV.2.14. Der Bericht für die unter Ziffer IV.2.13 festgelegten Messungen hat Angaben über die Planung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschimmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.
  Anerkannte Messstellen sind im gemeinsamen Runderlass des MKUNLV und des MWMTV RdErl. Messstellen bekannt gegeben.
- IV.2.15. Der Biofilter ist entsprechend der Herstellervorgaben, regelmäßig zu kontrollieren und zu warten. Die Wartung und die Kontrolle sind ein Betriebstagebuch einzutragen. Alle Störungen des Biofilters sind in das Betriebstagebuch einzutragen und unverzüglich der Behörde mitzuteilen. Das Betriebstagebuch kann handschriftlich oder digital geführt werden.

# <u>Lärmschutz</u>

- IV.2.16. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller Nebeneinrichtungen z.B. Lüftungsanlagen und Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände verursachten Geräuschimmissionen, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm TA Lärm –nicht überschreiten
  - Industriegebiet: 70 dB (A) bei Tagzeit und Nachtzeit

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.



- IV.2.17. In begründeten Fällen und unter Beachtung der Voraussetzungen des § 28 BImSchG, sind auf Anforderung der Überwachungsbehörde gem. § 26 BImSchG die Geräuschimmissionen nach Maßgabe der v.g. Kriterien durch eine anerkannte Messstelle, die im Rahmen der Planung der Anlagen nicht beteiligt war, durch Messungen festzustellen und beurteilen zu lassen. Die anerkannte Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht zu fertigen ob die Anlagen zu einer Überschreitung der festgelegten Immissionsrichtwerte beitragen und diesen der Überwachungsbehörde (vom Messinstitut) unverzüglich direkt 2-fach vorzulegen.
- IV.2.18. Der Bericht für die unter Ziffer IV.2.17 festgelegten Messungen hat Angaben über die Planung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschimmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.

Anerkannte Messstellen sind im gemeinsamen Runderlass des MKUNLV und des MWMTV – RdErl. Messstellen – bekannt gegeben.

#### IV.3. Abfallrecht

- IV.3.1. Zugelassene Abfallarten
  - Es dürfen ausschließlich Abfälle umgeladen, behandelt und zeitweilig gelagert werden, die im **Anhang 2** (Abfallkatalog der Anlage) aufgeführt sind.
- IV.3.2. Bei der Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen, die folgendes zu umfassen hat:
  - a) Kontrolle der Abfallbegleitdokumente, die nach nationaler oder europäischer Gesetzgebung zu führen sind,
  - b) Vergleich der Angaben dieser Dokumente auf Übereinstimmung mit dem angelieferten Abfall,
  - c) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten.
  - d) Identitätskontrolle des Abfalls,
  - e) Vergleich der Ergebnisse der Identitätskontrolle mit den Angaben in Abfallbegleitdokumenten, die nach nationaler oder europäischer Gesetzgebung zu führen sind.

Ergibt sich bei der Annahmekontrolle der Verdacht, dass das angelieferte Material nicht der Deklaration (Angaben zum Abfall und/oder analytische Beschaffenheit) entspricht, so ist die Annahme zu verweigern und die Bezirksregierung Münster (Dezernat 52) umgehend zu informieren.

IV.3.3. Für die Abfallstromkontrolle sind auf Anforderung der Überwachungsbehörde die notwendigen Daten und Verknüpfungen zur Darstellung der Zusammensetzung der Abfallströme aus den Behandlungsanlagen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sind - über die Registeranforderungen gemäß § 24 NachweisV hinaus - die Relationen zwischen den Lagerbereichen, Anlagen und Rezepturen herzustellen.



- IV.3.4. Dabei sind folgende Parameter und Daten einzubeziehen und ins Betriebstagebuch aufzunehmen.
  - a) Grenzüberschreitende Abfallverbringung
  - b) Nachweisnummer für die Ausgangslieferung
  - c) Begleitscheinnummer
  - d) Abfallmengen (Gewichte, Volumina, Bilanzen)
  - e) Behandlungsverfahren / -anlagen
  - f) Rezepturen
  - g) Nachweisnummern für die Eingangslieferungen
  - h) Deklarationsanalysen
  - i) Gefahrstoffklassen
- IV.3.5. Die Dokumentation der Stoffströme der nicht gefährlichen Abfälle, z.B. Lieferscheine, Wiegescheine, etc. sind als Teilmenge in das Gesamtsystem einzufügen.

# IV.3.6. Betriebsordnung

Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage hat vor Inbetriebnahme eine Betriebsordnung zu erstellen. Diese ist fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat alle maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Die Betriebsordnung regelt den Ablauf und den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage und gilt auch für deren Benutzer. Sie ist im Eingangsbereich der Abfallentsorgungsanlage an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

# IV.3.7. Zusammenstellung relevanter Betriebsabläufe

Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage hat vor Inbetriebnahme relevante betriebliche Abläufe in einer ihm überlassenen Form zusammenzustellen und verfügbar zu machen. Diese Zusammenstellung ist fortzuschreiben. Es sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Es sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Dokumentations-, Informations- und Aufbewahrungspflichten zu regeln bzw. festzulegen.

#### IV.4. Wasserrecht

# Indirekteinleitung

#### IV.4.1. Beschaffenheit des Abwassers

Folgende Anforderungen an das Abwasser aus der Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (u.a. Anhang 27 der Abwasserverordnung -AbwV-) sind an der Probenahmestelle **P1** vor Vermischung mit anderen Abwässern einzuhalten. Die Anforderungen gelten unabhängig von der Abwassersatzung der Stadt Heek.



Lfd. Nr.	Anhang AbwV Nr.	Parameter	Konzentration	Einheit	Probenahmeart
1	27	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX bzw. SPE-AOX)	1	mg/l	Stichprobe
2	27	Arsen	0,1	mg/l	qualifizierte Stichprobe
3	27	Blei	0,5	mg/l	qualifizierte Stichprobe
4	27	Cadmium	0,2	mg/l	qualifizierte Stichprobe
5	27	Chrom, gesamt	0,5	mg/l	qualifizierte Stichprobe
6	27	Chrom VI	0,1	mg/l	Stichprobe
7	27	Kupfer	0,5	mg/l	qualifizierte Stichprobe
8	27	Nickel	1	mg/l	qualifizierte Stichprobe
9	27	Quecksilber	0,05	mg/l	qualifizierte Stichprobe
10	27	Zink	2	mg/l	qualifizierte Stichprobe
11	27	Cyanid, leicht freisetzbar	0,1	mg/l	Stichprobe
12	27	Sulfid, leicht freisetzbar	1	mg/l	Stichprobe
13	27	Chlor, freies	0,5	mg/l	Stichprobe
14	27	Benzol und Derivate	1	mg/l	qualifizierte Stichprobe
15	27	Kohlenwasserstoffe, gesamt	20	mg/l	Stichprobe
16		Σ 2 PFT** (Summe PFOA+PFOS)	10	µg/l	Stichprobe
17		Σ 10 PFT (PFBA, PFPeA, PFHxA, PFHpA, PFOA, PFNA,PFDA, PFBS, PFHxS, PFOS)*	30	μg/l	Stichprobe
18	1	LHKW	0,1	mg/l	Stichprobe

<sup>\*</sup> Ist ein festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt (4 aus 5 + 100 %)



# \*\*Erläuterung der Abkürzungen:

PFBA
PFPeA
PFHxA
PFHpA
PFOA
PFNA
PFDA
PFBS
PFHxS
PFOS

- IV.4.2. Die unter Ziffer 4.1 genannten Anforderungen dürfen nicht durch Vermischung und Verdünnung erreicht werden. Das Abwasser darf mit anderem Abwasser zum Zweck der gemeinsamen biologischen Behandlung nur vermischt werden, wenn zu erwarten ist, dass mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt wird:
  - a. Bei der Giftigkeit gegenüber Fischeiern, Leuchtbakterien und Daphnien einer repräsentativen Abwasserprobe werden nach Durchführung eines Eliminationstestes mit Hilfe einer biologischen Labor-Durchlaufkläranlage (Anlage z. B. entsprechend DIN 38412-L 26) folgende Anforderungen nicht überschritten:

Giftigkeit gegenüber Fischeiern GEi = 2, Giftigkeit gegenüber Daphnien GD = 4 und Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien GL=4.

Durch Maßnahmen wie Nitrifikation in der biologischen Laborkläranlage oder pH-Wert-Konstanthaltung ist sicherzustellen, dass eine Überschreitung des GEi-Wertes nicht durch Ammoniak (NH<sub>3</sub>) verursacht wird. Das Abwasser darf zum Einfahren der biologischen Laborkläranlage beliebig verdünnt werden. Bei Nährstoffmangel können Nährstoffe zudosiert werden. Während der Testphase darf kein Verdünnungswasser zugegeben werden.

- b. Es wird ein DOC-Eliminationsgrad von 75 Prozent entsprechend der Nummer 408 der AbwV-Anlage "Analysen- und Messverfahren" erreicht.
- IV.4.3. Flüssige Abfälle welche aus fotografischen Prozessen der Silberhalogenidfotografie und anderen Herkunftsbereichen stammen und organische Komplexbildner enthalten, die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage "Analysenund Messverfahren" nicht erreichen, dürfen in der CP-Anlage nicht behandelt werden.



IV.4.4. An der Probenahmestelle **P2** sind die in Ziffer 4.1 genannten Anforderungen der lfd.-Nrn. 1 - 15 einzuhalten

# IV.4.5. Mess- und Probenahmestellen

Für die Selbstüberwachung und die behördliche Überwachung der Indirekteinleitung sind folgende Probenahme- und Messstellen einzurichten:

	Probenahmestell	Probenahmestelle	Mengenmessstell
	е		е
Probenahmestellen	P1 Ablauf	P2	Übergabestelle
	Klarwassertank	Probenahmeschach	(MID) Ablauf
	M10/11	t	Klarwassertank
			M10/11
Probenahmestellen	22222163	22222164	
-Nr.			
Ost (32)	32368292	32368267	32368292
Nord	5775318	5775330	5775318

IV.4.6. Bei Einbau, Betrieb und Nachkontrollen des Messsystems sind die vom Hersteller angegebenen Vorschriften und die zur Sicherheit der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten. Zur Durchführung der kontinuierlichen Abwasserdurchflussmessung sind den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Messsysteme einzusetzen.

Der Messbereich muss die zu erwartenden Schwankungen des Abwasservolumenstromes umfassen. Dabei dürfen die Abweichungen der angezeigten Messwerte von den tatsächlichen Werten nicht mehr als 10% betragen.

Die Messeinrichtung muss einen Integrator enthalten, an dem jederzeit der einer bestimmten Zeitspanne zuzuordnende Volumenstrom abgelesen werden kann. Der Abwasserdurchfluss ist kontinuierlich zu registrieren und aufzuzeichnen.

#### Selbstüberwachung

- IV.4.7. Die maßgeblichen Verfahren zur Überwachung der Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwassers sowie die Analyse- und Messverfahren dieses Bescheides richten sich nach der Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils aktuell geltenden Fassung.
- IV.4.8. Die Proben sind durch eine im Sinne von § 60 a LWG geeignete Stelle an den Probenahmestellen P1 und P2 zu entnehmen und untersuchen zu lassen.



- IV.4.9. Die festgelegte Selbstüberwachung darf der Einleiter bis auf Widerruf durch eigenes Personal mit geeigneter Vorbildung selbst durchführen. Sofern die festgelegten Untersuchungen nicht selber durchgeführt werden, sind Name und Anschrift der sowie jeder Wechsel der von Ihnen beauftragten Stelle mir mitzuteilen.
- IV.4.10. Die Entnahme der Proben an den Probenahmestellen hat unter Betriebsbedingungen zu erfolgen.
- IV.4.11. Die Untersuchungsergebnisse sind der Überwachungsbehörde jeweils innerhalb von 3 Monaten nach Probenahme vorzulegen. Werden im Rahmen der Selbstüberwachung Überschreitungen der Parameter dieser Genehmigung festgelegten Anforderungen festgestellt, sind diese entsprechend § 59 Abs. 3 Wassergesetz des Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG) der für die Überwachung zuständigen Behörde und der Stadt Heek als Betreiber der öffentlichen Kläranlage unverzüglich mitzuteilen.

Die Beprobungen und Untersuchungen sind jeweils in der im Folgenden genannten Häufigkeit durchzuführen bzw. zu veranlassen:

Probenahmestelle	Parameter gem. Ziffer 4.1	Häufigkeit pro Jahr
P1	lfd. Nrn 1 - 15	12 (monatlich)
	lfd. Nrn. 16, 17	4 (vierteljährlich)
	lfd. Nr. 18	4 (vierteljährlich)
	Anforderungen gem. Ziffer	halbjährlich
	IV.4.2	
P2	lfd. Nrn 1 - 15	2 (halbjährlich)

Die Häufigkeit und der Umfang der Probenahme kann ein Jahr nach Betriebsbeginn der Abfallbehandlungsanlage auf begründeten Antrag reduziert werden.

- IV.4.12. Die Probenahmestelle muss jederzeit zugänglich und ohne Aufwand eine repräsentative Abwasserprobe per Schöpfgerät oder -gefäß möglich sein. Es ist sicherzustellen, dass eine behördliche Überwachung jederzeit erfolgen kann.
- IV.4.13. Es ist ein Betriebstagebuch mit folgenden Eintragungen zu führen:
  - eingeleitete Abwassermenge, eingesetzte Betriebs- und Hilfsstoffe mit -Bezeichnung, Hersteller- und Mengenangaben
  - Daten der Selbstüberwachung
  - Betriebsstörungen,
  - verantwortliche Personen
  - Wartungs- und Reinigungsarbeiten
  - Das Betriebstagebuch ist 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen



IV.4.14. Die Vorgehensweise bei Betriebsstörungen, die Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung der Anlagen ist in einer Betriebsanweisung festzulegen. Das Personal ist hierzu regelmäßig und nachweislich zu unterrichten.

#### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG i. V. m. § 42 AwSV

- IV.4.15. Die Inbetriebnahme ist mir mindestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme mitzuteilen.
- IV.4.16. Festgestellte Mängel im Betrieb der Anlage sind ohne besondere Aufforderung umgehend zu beseitigen. Der Betreiber ist für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie für die einwandfreie Wartung und Unterhaltung verantwortlich. Er ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer gelangen könnten, unverzüglich der Bezirksregierung Münster Dezernat 52 anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort, Dauer und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.
- IV.4.17. Der Anlagenbetreiber hat sicherzustellen, dass ausgetretene wassergefährdende Stoffe verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.
- IV.4.18. Für das Aufnehmen von Leckagen ist ausreichend Bindemittel u.Ä. vorzuhalten.

# IV.5. Bodenschutz - Überwachung von Boden und Grundwasser

- IV.5.1. Die Überwachung hat gemäß des im Antrag enthaltenen "Monitoringkonzept (gem. § 21 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3c der 9. BlmSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage, Standort: Benzstraße 27 in 48619 Heek der HPC AG, Soest vom 29.06.2023 zu erfolgen.
- IV.5.2. Alle 5 Jahre ist der Bezirksregierung Münster ein Bericht über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen des Grundwassers einschließlich einer gutachterlichen Bewertung spätestens zwei Monate nach durchgeführter Probenahme vor Ort unmittelbar in digitaler Form (PDF) zu übermitteln.
  - Alle 10 Jahre ist der Überwachungsbehörde ein Sachstandsbericht mit Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen in der Betriebseinheit "BE 1" in digitaler Form (PDF) zu übermitteln. Die Prüfung und Bewertung des Zustands und der Funktionalität der Anlagen, bei denen die überwachungspflichtigen relevanten gefährlichen Stoffe gehandhabt werden, hat durch einen anerkannten Sachverständigen nach AwSV gemäß den Anforderungen nach § 47 Absatz 1 3 der AwSV zu erfolgen.



- IV.5.3. Sollten sich bei der Durchführung der Probenahmen unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster Änderungen vorgenommen werden.
- IV.5.4. Der LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster (Tel.: 0251/591-8801) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG NRW).

#### IV.6. Baurecht und Brandschutz

- IV.6.1. Das vorgelegte Brandschutzkonzept ist bei der Baudurchführung umzusetzen.
- IV.6.2. Die gemäß DIN 14096 zu erstellende Brandschutzordnung ist auffällig am Zugang zum Technikgebäude bereitzustellen.
- IV.6.3. Vor Inbetriebnahme ist für das Objekt ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr zunächst zur Prüfung und anschließend als Einsatzunterlage in der erforderlichen Art und Anzahl zu übergeben. Eine Ausfertigung ist am Objekt zu hinterlegen.
- IV.6.4. Folgende Mitteilungen haben gegenüber der Fachabteilung Bauaufsicht mindestens eine Woche vorher zu erfolgen (die Anzeigeformulare sind in der Anlage beigefügt):

#### Vor Baubeginn

- Anzeige des Ausführungsbeginns
- Benennung eines qualifizierten Bauleiters
- Benennung des Fachbauleiters Brandschutz
- Vom Sachverständigen geprüfter konstruktiver Brandschutznachweis
- Vom Sachverständigen aufgestellter oder geprüfter Wärmeschutznachweis
- Erklärung der Sachverständigen (Statik, Wärmeschutz) für die stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung

# Zur Fertigstellung des Rohbaus

Anzeige über die Rohbaufertigstellung

#### Bei abschließender Fertigstellung

Anzeige über die abschließende Fertigstellung



# Nebenbestimmungen zum Baurecht:

- IV.6.5. Innenliegende Bäder und Toiletten müssen eine ständig wirksame Be- und Entlüftungseinrichtung erhalten.
- IV.6.6. Mit der Anzeige über den Baubeginn sind folgende Unterlagen bzw. Nachweise vorzulegen:

Für die Baumaßnahme ist ein Fachbauleiter für den Brandschutz zu bestellen und namentlich zu benennen. Auf Verlangen ist mir die für die Aufgabenwahrnehmung erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachzuweisen.

Die Erklärung von den staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik, Wärmeschutz), wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.

IV.6.7. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sind folgende Unterlagen bzw. Nachweise vorzulegen:

Die Bescheinigungen von den staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik, Wärmeschutz), wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die bauliche Anlage entsprechend den geprüften bzw. aufgestellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.

Die Übereinstimmungsnachweise des Fachbauleiters Brandschutz zur Umsetzung der im Brandschutzkonzept und in der Baugenehmigung vorgesehenen Maßnahmen zum Brandschutz. Die Vorlage der Nachweise entspricht der gemäß § 83 Abs. 5 BauO NRW 2018 vorgesehenen Aushändigung zu Prüfzwecken.

- IV.6.8. Die Unternehmerbescheinigungen oder die Bescheinigung eines Sachverständigen, dass nachfolgende Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie den Auflagen dieser Baugenehmigung entsprechen:
  - a. Elektroanlage,
  - b. RWA (Rauch- und Wärmeabzugsanlage)

#### Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- IV.6.9. Die Decke über dem Obergeschoss des Verwaltungsgebäudes muss mindestens als feuerbeständiges Bauteil gemäß DIN EN 13501 hergestellt werden.
- IV.6.10. Im Bereich der Messwarte EG ist die feuerbeständige Wand mindestens 3 m über die innere Ecke in nördlicher Richtung weiterzuführen.



- IV.6.11. Im Obergeschoss muss die feuerbeständige Wand an der west- und östlichen Gebäudeseite mindestens bis zur Außenkante des Laubenganges geführt werden.
- IV.6.12. Der Treppenraum muss im Obergeschoss ein Fenster haben, das geöffnet werden kann. Der freie Querschnitt der Fenster muss mindestens 0,5 m² betragen. Die Vorrichtung zum Öffnen und Schließen der Fenster ist in handlicher Höhe anzubringen.
- IV.6.13. Auf Grund der angegebenen Arbeitszeiten sind der Verlauf der Rettungswege und alle Türen im Verlauf der Rettungswege sind mit hinterleuchteten dauerhaften Schildern gemäß DIN 4844/ ASR A1.3 -Sicherheitskennzeichnung - (weiße Symbole auf grünem Grund) zu kennzeichnen.
- IV.6.14. Auf Grund der vorgehaltenen Gefahrstoffe ist für das Gebäude ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und der Brandschutzdienststelle zur Freigabe vorzulegen.
- IV.6.15. Für das Objekt muss eine Brandschutzordnung gemäß der DIN 14 096 Teil A und B erstellt werden.
- IV.6.16. Das zu den Antragsunterlagen gehörende Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros EBB | Entwicklungsbüro für Brandschutzdienstleistungen mit Datum vom 04.07.2023 ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die darin beschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen bei der Bauausführung und beim Betrieb des Gebäudes beachtet und umgesetzt werden.

#### IV.7. Arbeitsschutzrecht

- IV.7.1. Für den Betrieb ist eine Gefährdungsbeurteilung (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz) zu erstellen und zu dokumentieren. Die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung mit deren Anhängen, § 6 der Gefahrstoffverordnung und die allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:
  - das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
  - die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
  - Terminierung von Maßnahmen
  - Verantwortliche f
    ür die Durchf
    ührung der Ma
    ßnahmen
  - das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)



\_

- IV.7.2. Insbesondere sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung u.a. folgende Arbeitsschutzbelange zu bewerten und geeignete Maßnahmen umzusetzen:
  - Sichere Verkehrsführung von Stapler-und Personenverkehr
  - Unterweisungserfordernisse insbesondere zur Lagerung und zum Umgang mit den Gefahrstoffen
- IV.7.3. Die Gefährdungsbeurteilung ist beim Abnahmetermin der Anlage zur Einsicht bereitzuhalten.
- IV.7.4. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind die sich aus der TRGS 510 "Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern "erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen und zu dokumentieren.
- IV.7.5. Die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen für die Beschäftigten bei Arbeiten mit den Gefahrstoffen sind in ausreichender Anzahl vorzuhalten und an geeigneter Stelle im Betriebsbereich aufzubewahren.

#### IV.8. Landschaftsrecht

IV.8.1. Die Vorgaben der Satzung des Bebauungsplanes zu Bauzeiten und Vergrämungsmaßnahmen sind zu beachten. Eine vollständige und rechtzeitige Umsetzung sind zu gewährleisten.

# V. Kostenentscheidung

Hierzu wird ein gesonderter Kostenbescheid erstellt.

# VI. Hinweise

# VI.1. Hinweise zur Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Formen erbracht werden sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Geeignet sind selbstschuldnerische Bankbürgschaften, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/Grundschuld), Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung.

Bei der Erbringung einer Sicherheitsleistung durch eine Hypothek oder Grundschuld sind mögliche Wertminderungen des betreffenden Grundstückes durch Kontaminationen zu berücksichtigen.



Eine Konzernbürgschaft kann als Sicherheit akzeptiert werden, wenn ein jährlich zu erneuerndes Testat eines Wirtschaftsprüfers die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt. In der Folgezeit ist jährlich – spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres – ein erneutes Testat eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, das die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt.

Wird das geforderte Testat nicht bis zum 31.12. eines jeden Jahres vorgelegt oder ist die Bürgschaft an diesem Stichtag nicht ausreichend gedeckt, ist die Annahme von weiteren Abfällen (siehe Anhang 2 dieser Genehmigung) ab diesem Stichtag und solange unzulässig, bis eine geeignete Sicherheitsleistung erbracht wird.

In der Bankbürgschaft, Versicherung oder Konzernbürgschaft müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Name des Betreibers der Anlage
- Begünstigter der Sicherheitsleistung (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster)
- Angaben zur Anlage, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll mit Aktenzeichen
- Angaben zum Sicherungsziel
- Höhe und unbefristete Gültigkeitsdauer der Sicherheitsleistung

Nähere Einzelheiten zur formalen Gestaltung der Sicherheitsleistung bitte ich bei Bedarf mit mir abzustimmen.

#### VI.2. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- VI.2.1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BlmSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- VI.2.2. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BlmSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- VI.2.3. Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BlmSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie/er beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind



Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

#### VI.3. Hinweise zum Abfallrecht

VI.3.1. Gemäß §2 AbfBeauftrV ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall zu bestellen.

#### VI.4. Hinweise zum Wasserrecht

- VI.4.1. Diese Genehmigung kann gemäß § 58 Abs. 4 WHG jederzeit widerrufen werden.
- VI.4.2. Die Genehmigung steht gemäß § 58 Abs. 3 WHG unter dem Vorbehalt, dass nachträgliche zusätzliche Anforderungen und Maßnahmen angeordnet werden können.
- VI.4.3. Der Eigentümer und Nutzungsberichtigten hat gemäß § 101 WHG im Zusammenhang mit der Abwassereinleitung das Betreten von Grundstücken und Räumen durch die zuständige Überwachungsbehörde zu dulden und die zu überwachenden Anlagen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen zugänglich zu machen, erforderliche Auskünfte zu erteilen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.
- VI.4.4. Der Betreiber hat hierzu durch geeignete organisatorische und/oder technische Maßnahmen den Bediensteten der überwachenden Behörden den jederzeitigen Zugang zur Abwasserbehandlungsanlage und den festgesetzten Probenahmestellen sowie die Probenahme zu ermöglichen.
- VI.4.5. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Überwachungsbehörde alle beabsichtigten baulichen und maschinellen Änderungen in seinem Betrieb, die sich auf die Menge und/oder die Beschaffenheit des Abwassers auswirken können, spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme anzuzeigen.
- VI.4.6. Vor Ablauf der Frist der Genehmigung zur Indirekteinleitung ist rechtzeitig ein neuer Antrag auf Fortsetzung der Indirekteinleitung unter Beachtung der zu dem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu stellen.
- VI.4.7. Die Eignungsfeststellung gilt nur so lange, wie Zweck und Betrieb der Anlage nach Art, Umfang und Ort anhalten und den geprüften Antragsunterlagen entsprechen. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der Anlage bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung.
- VI.4.8. Gemäß § 46 AwSV ist eine Sachverständigen-Prüfung vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung und alle 5 Jahre wiederkehrend durchzuführen. Der Sachverständige muss gem. § 53 Abs. 1 Nr. 2 AwSV hinsichtlich seiner Prüftätigkeit unabhängig sein, d. h. er darf insbesondere in keinem Zusammenhang stehen mit Leistungen, die im Rahmen der Planung oder



- Herstellung, dem Vertrieb, dem Betrieb oder der Instandhaltung der zu prüfenden Anlagen oder Anlagenteile erbracht werden oder wurden.
- VI.4.9. Die geplanten Maßnahmen an der Anlage sind gemäß § 45 AwSV fachbetriebspflichtig.
- VI.4.10. Weitere Auflagen aus Gründen des Gewässerschutzes bleiben ausdrücklich vorbehalten und weitere Prüfungen können bei Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet werden.
- VI.4.11. Die Eignungsfeststellung behandelt lediglich wasserrechtliche Fragen der vorgesehenen Maßnahme. Sie ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder andere behördliche Zulassungen, z. B. nach Baurecht.
- VI.4.12. Etwaige Haftungsansprüche können aus dieser Eignungsfeststellung der Genehmigungsbehörde gegenüber nicht hergeleitet werden.
- VI.4.13. Die Durchführung von Prüfungen an prüfpflichtigen Ausrüstungen aus anderen Rechtsgebieten (z.B. Explosionsschutz) ist zu beachten.
- VI.4.14. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein (§ 44 Abs. 4 AwSV).
- VI.4.15. Die technischen Ausrüstungen sollten gemäß "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" (DGUV Vorschrift 9) beschriftet werden.

# VI.5. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz

- VI.5.1. Während der Durchführung des Bauvorhabens muss das beigefügte Baustellenschild an der Baustelle gut sichtbar angebracht sein.
- VI.5.2. Die Genehmigung und die genehmigten Bauvorlagen dürfen nicht getrennt werden. Sie müssen vom Baubeginn auf der Baustelle bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und deren Anlagen und in alle sonstigen mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.
- VI.5.3. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so ist mir dies unverzüglich mitzuteilen.
- VI.5.4. Gemäß den Tarifstellen 2.4.10.2 und 2.4.10.3 der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW ist die Bauaufsichtsbehörde berechtigt, für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigungen gem. den §§ 83 und 84 BauO NRW 2018 Gebühren zu erheben.



- VI.5.5. Die Belange des Arbeitsschutzes sind von den Bauherrinnen und Bauherrn eigenverantwortlich zu beachten. Entsprechend den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes kann bei der Erfüllung der Anforderungen des Arbeitsschutzes auf die Beratung von Betriebsärztinnen/-ärzte und Sicherheitskräften zurückgegriffen werden.
- VI.5.6. Die Baugenehmigung und die geprüften Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen.

#### VI.6. Hinweise zum Arbeitsschutzrecht

- VI.6.1. Gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG ist für jeden Betrieb durch den Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss folgendes hervorgehen:
  - Ermittlung der Gefährdungen
  - Beurteilung der Gefährdungen, ob Handlungsbedarf besteht
  - Festlegungen von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen
  - Festlegungen, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist
  - Ergebnis der Überprüfungen, d.h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden
- VI.6.2. Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.
- VI.6.3. Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten.
  - Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.
- VI.6.4. Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom Februar 2015 (BetrSichV Betriebssicherheitsverordnung-, BGBI. I Nr. 4 vom 06.02.2015 S. 49) zu beachten.



# VII. Begründung

# VII.1. Allgemeines und Zuständigkeit

Sie haben mit Schreiben vom 28.07.2023 die Genehmigung einer Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung für Ölabscheiderinhalte und Schlämme aus Süßwasserbohrungen mit einer Behandlungskapazität von 18.249 t/a gemäß Ziffer 8.8.1.1 der 4.BlmSchV, Behandlung von Ölabscheiderinhalten und gemäß Ziffer 8.8.2.2 der 4.BlmSchV, Schlämmen aus Süßwasserbohrungen beantragt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 30.11.2023 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Zuständigkeit besteht für die beantragte Anlage, weil im Anhang I, Abs. 1 2. Spiegelstrich der ZustVU die Ordnungsnummer der beantragten Anlage gem. des Anhangs der 4. BImSchV aufgeführt ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.8.1.1 und 8.8.2.2 des Anhangs zur 4. BImSchV.

#### VII.2. Allgemeine Genehmigungspflicht

Gemäß § 4 BlmSchG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen die aufgrund ihres Betriebes im besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen einem Genehmigungsverfahren zu unterziehen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BlmSchG. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

#### VII.3. Einkonzentrierte Genehmigungen

Gemäß § 13 BlmSchG schließt diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, sofern nicht ausdrücklich in §13 BlmSchG eine Ausnahme normiert ist ("Konzentrationswirkung"). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Genehmigungen einkonzentriert:



# VII.3.1. Baugenehmigung des Kreises Borken

Die Anlage befindet sich im Außenbereich - mit Ausweisung als Industriegebiet - im Gewerbepark Heek - West III der Gemeinde Heek.

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr.71 Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 I BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes -. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Nach den Festsetzungen des v. g. Bebauungsplanes ist die Art der baulichen Nutzung bestimmt als Gewerbegebiet nach § 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der für diesen Bebauungsplan gültigen Fassung. Gemäß § 8 II BauNVO ist die von Ihnen beantragte Errichtung/der Betrieb der Anlage als (einfügen aus § 8 II BauNVO) zulässig.

Das Einvernehmen der Gemeinde Heek als Planungsträger gemäß § 36 BauGB wurde durch den Ausschuss für Bauen und Planen dem Vorhaben in seiner Sitzung am 29.11.2023 zugestimmt und mit Schreiben vom 07.12.2023 mitgeteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

VII.3.2. Wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG i. V. m. § 42 AwSV

Mit Schreiben vom 28.07.2023 haben Sie den Antrag auf Eignungsfeststellung nach § 63 WHG mit der Antragsstellung auf Genehmigung der Anlage zur chemischphysikalischen Behandlung für Ölabscheiderinhalte und Schlämme aus Süßwasserbohrungen mit einer Behandlungskapazität von 18.249 t/a gemäß Ziffer 8.8.1.1 der 4.BImSchV, Behandlung von Ölabscheiderinhalten und gemäß Ziffer 8.8.2.2 der 4.BImSchV, Schlämmen aus Süßwasserbohrungen gestellt.

Für die Entscheidung über die beantragte Eignungsfeststellung ist nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen gem. § 63 Abs. 1 WHG nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. § 13 Abs. 1 und § 17 WHG gelten entsprechend.

Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe müssen nach § 62 WHG so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind oder Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen.



Bestandteil der Antragsunterlagen zur Eignungsfeststellung ist ein Gutachten mit Projekt-Nr.: 2225478 der Fa. HPC, Berichtsnummer: G23050012 vom 03.07.2023.

Der Gutachter kommt nachvollziehbar zu dem Schluss, dass durch die beschriebene Anlage Ausführung chemisch-physikalischen Behandlung zur Ölabscheiderinhalte und Schlämme aus Süßwasserbohrungen Behandlungskapazität von 18.249 t/a gemäß Ziffer 8.8.1.1 der 4.BImSchV, Behandlung von Ölabscheiderinhalten und gemäß Ziffer 8.8.2.2 der 4.BlmSchV. Schlämmen aus Süßwasserbohrungen die Anforderungen des WHG und der AwSV eingehalten werden und hinsichtlich des Gewässerschutzes keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen, so lange die Auflagen und Hinweise aus den Gutachten umgesetzt werden. Diese wurden in o.g. Nebenbestimmungen und in Hinweisen aufgenommen.

Das Vorliegen des erforderlichen Rückhaltevolumens konnte nachgewiesen werden. Niederschlagswasser ist im vorliegenden Fall nicht zu berücksichtigen, da sich alle Anlagen in einer geschlossenen Halle befinden.

Bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen ist aufgrund der obigen Ausführungen gewährleistet, dass die Anforderungen des WHG und der AwSV erfüllt werden.

Die Eignung im Sinne des § 63 Abs. 1 WHG wird somit festgestellt.

#### VII.3.3. Indirekteinleitergenehmigung

Gemäß § 13 BlmSchG schließt die Genehmigung nach BlmSchG die Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG ein, da die Abwasserbehandlungsanlage wesentlicher Bestandteil der chemisch-physikalische Behandlung der flüssigen Abfälle ist. Insofern ist hierbei der eindeutige Bezug zur BlmschG-Anlage gegeben.

#### VII.3.4. Begründung Überwachung von Boden und Grundwasser:

Die auferlegten Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser ergeben sich aus § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BlmSchV. Nach dieser Vorschrift muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, enthalten. Die Vorschrift des § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BlmSchV, welche die Anforderungen der Artikel 14 und 16 der Industrieemissions-Richtlinie in nationales Recht umsetzt, knüpft an die Gefahr an, die von relevanten gefährlichen Stoffen ausgeht. Eine Überwachung von Grundwasser und Boden ist demnach bereits bei Vorhandensein von relevanten gefährlichen Stoffen in einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erforderlich.



Hilfsweise wird das ggf. bestehende Ermessen dahingehend ausgeübt, dass die oben genannten Nebenbestimmungen zur Überwachung von Grundwasser und Boden angeordnet werden. Durch die Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG erfüllt. Die auferlegten Überwachungspflichten dienen insoweit dem Zweck, im laufenden Betrieb möglicherweise unerkannt gebliebene Stoffeinträge in Grundwasser und Boden zu erkennen, um hierauf angemessen reagieren zu können. Derartige Stoffeinträge in Grundwasser und Boden können bspw. durch das Fehlen von Schutzvorrichtungen und Bodenversiegelungen, aber auch durch Schadhaftigkeit von Bodenversiegelungen und/oder Anlagenteilen sowie menschliches Fehlverhalten verursacht werden.

Durch die angeordneten, regelmäßig durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen können die durch den Anlagenbetrieb verursachten Schadensfälle frühzeitig festgestellt, Abhilfemaßnahmen ergriffen und eine weitere Ausbreitung verhindert werden.

Die Verpflichtung zur wiederkehrenden Überwachung von Boden und Grundwasser besteht dabei unabhängig von der Verpflichtung zur Erstellung eines AZB. Der Ausschluss des Verschmutzungsrisikos i.S.d. § 10 Abs. 1a S. 2 BlmSchG durch Einhaltung weitergehender Anforderungen, die über die Vorgaben der AwSV hinausgehen, und die damit einhergehende Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung eines AZB lässt die Verpflichtung zur wiederkehrenden Überwachung daher nicht entfallen. Die Verpflichtung zur Erstellung eines AZB knüpft an das konkrete Verschmutzungsrisiko an und dient der Dokumentation des "Ist"-Zustandes, welche nach Stilllegung der Anlage für die Rückführung des Anlagengrundstücks in den ursprünglichen Zustand relevant wird. Die wiederkehrende Überwachung von Grundwasser und Boden trägt hingegen der Gefahr Rechnung, dass auch bei ausschließlicher Handhabung der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe auf AwSV-konformen Flächen entsprechende Einträge in Grundwasser und Boden – bspw. verursacht durch Materialermüdung, Rissbildung, Korrosionen oder auch menschliches Fehlverhalten – nicht auszuschließen sind. So bestätigt die Praxis der letzten Jahre, dass es regelmäßig auch bei Anlagen, die entsprechend der AwSV errichtet und betrieben werden, zu Schadensfällen mit Stoffaustritten bis in das Grundwasser kommt.

Die Nebenbestimmungen sind zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und angemessen. Durch die Überwachungspflichten können schädliche Stoffeinträge in den Boden und das Grundwasser frühzeitig erkannt und entsprechende Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. Mildere, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Verpflichtung zur Errichtung mehrerer Grundwassermessstellen ist erforderlich, um die Grundwasserqualität im An- und Abstrom miteinander vergleichen zu können. Die Intervalle zur Überwachung von Grundwasser und Boden ergeben sich aus den konkreten geohydrologischen Randbedingungen, insbesondere aus den Grundwasserfließgeschwindigkeiten.



Im Rahmen einer umfassenden Abwägung der widerstreitenden Interessen erweisen sich die Überwachungspflichten auch als angemessen. Der dadurch verursachte Kostenaufwand auf Seiten des Genehmigungsinhabers steht nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck, dem Schutz von Grundwasser und Boden vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Der mit den auferlegten Überwachungspflichten einhergehende Eingriff in die Berufsfreiheit des Genehmigungsinhabers erweist sich insofern als gerechtfertigt.

#### VII.3.5. Begründung zum Arbeitsschutz - Dezernat 55

präzisieren die einzelnen Auflagen die Umsetzung Insgesamt der im Arbeitsschutzgesetz Betriebssicherheitsverordnung genannten und der Schutzmaßnahmen und konkretisieren die den Stand der Technik dokumentierenden Technischen Regeln und Empfehlungen.

# VII.4. Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BlmSchG soll gemäß § 12 Abs. 1 S.2 BlmSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Die Sicherheitsleistung kann auch gemäß § 17 Abs. 4a in Verbindung mit § 12 Abs. 1 BImSchG nachträglich angeordnet werden.

Die Forderung einer Sicherheitsleistung ist als Bedingung für den Betrieb Ihrer Anlage erhoben worden. Sie soll sicherstellen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BlmSchG – insbesondere die Entsorgung von Abfällen – auf Ihre Kosten durchgeführt werden und nicht die öffentliche Hand die Kosten der Nachsorge übernehmen muss.

Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des genehmigungsrechtlich zulässigen Umfangs aller erzeugten und gelagerten Abfälle abdecken. Bei der Bemessung habe ich die erzeugten Abfälle und genehmigten Lagermengen sowie die zurzeit üblichen Entsorgungskosten für die hier in Rede stehenden Abfälle zu Grunde gelegt.

#### VII.5. Kostenentscheidung

Kosten sind gemäß § 10 GebG NRW die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen.

Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

# VII.6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage fällt unter die Ziffer 8.5 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach diesen Vorschriften unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens und von der Genehmigungsbehörde durchzuführen.

# VII.7. Scoping-Verfahren und Beteiligung

Nach der Unterrichtung über das geplante Vorhaben (im Vorfeld Genehmigungsverfahrens) gemäß § 5 UVPG und § 2a der 9. BlmSchV wurden am 04. April 2023 in einem Scopingtermin Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsuntersuchung -UVU (Abstimmung des Untersuchungsrahmens) sonstige sowie Durchführung der für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung erheblichen Fragen erörtert. Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens waren folgende Behörden und Institutionen beteiligt:

- Bezirksregierung Münster Dezernat 52 Abfallwirtschaft
- Kreis Borken Bauamt und Brandschutz –
- Kläranlage der Gemeinde Heek
- Gemeinde Heek Planungsamt

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 05.07 2023 über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen sowie über Art und Umfang der nach §§ 3 bis 4e der 9. BImSchV beizubringenden Unterlagen unterrichtet.

Die Antragsunterlagen enthalten Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die umfassend in dem Kapitel 9, die den beteiligten Behörden zur Verfügung stehen, dargestellt sind. Zudem wurde eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung auf der Grundlage des von der Bezirksregierung Münster vorgegebenen Untersuchungsrahmens in Kapitel 5 den Antragsunterlagen beigefügt.

#### VII.7.1. Verfahrensgang

Das beantragte Vorhaben wurde gemäß § 10 BlmSchG am 06.10.2023 in den folgenden Medien öffentlich bekanntgemacht:

- Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster
- Zeitung Ausgabe Heek

Die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 16.10.2023 bis 15.11.2023 an folgenden Stellen ausgelegen:

Bezirksregierung Münster Dezernat 52, N 4019 Albrecht-Thaer-Straße 9 48147 Münster Gemeinde Heek Bahnhofstr. 60 48619 Heek



Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens haben die Antragsunterlagen den nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Kreis Borken Bauamt - Brandschutz

Gemeinde Heek Planungsamt

LANUV Fachbereich Abfalltechnik

wassergefährdende Stoffe

BR Münster Dezernat 55
BR Münster Dezernat 54
BR Münster Dezernat 51

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Arbeitsschutzes, und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und unter der Bedingung, dass die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise, wie durch mich veranlasst, in die Genehmigung aufgenommen werden, keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben.

#### VII.7.2. Einwendungen

Während der Einwendungsfrist vom 16.10.2023 bis einschließlich 15.12.2023 wurden keine Einwendungen erhoben.

Ein Erörterungstermin wurde am 19.01.2024 abgesagt.

# VII.7.3. Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen sowie der Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung und deren Bewertung

Gemäß § 1a der 9. BlmSchV umfasst das Prüfverfahren die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern.



Durch die Darstellung der vorhabensrelevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und der daraus resultierenden Wirkungspfade werden indirekte Auswirkungen auf die Umwelt erfasst. Mit Hilfe dieser Wirkzusammenhänge werden die zu erwartenden relevanten, indirekten und direkten Auswirkungen ermittelt und können so beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit und Umweltverträglichkeit beurteilt werden.

In Art, Umfang und Methodik entspricht die vorgelegte Umweltverträglichkeitsuntersuchung dem im vorangegangenen Scopingtermin abgesteckten Rahmen.

Die Bewertungen jedes einzelnen Schutzgutes wurde auf Basis der anzusetzenden Maßstäbe und der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung oder Begrenzung der Umweltauswirkungen durchgeführt. Dabei wurde unterschieden zwischen baubedingten-, anlagenbedingten- und betriebsbedingten Auswirkungen.

Die Maßstäbe, sofern vorhanden und Maßnahmen, sofern erforderlich, sind auch vom Gutachter erarbeitet und vorgeschlagen worden, die Genehmigungsbehörde hat diese in Ihrer Anwendbarkeit und Vollständigkeit geprüft und in Ihrer Bewertung mit einbezogen.

Notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltauswirkungen sind einerseits anhand von Auflagen in den Genehmigungsbescheid mit eingeflossen, andererseits sind in den Antragsunterlagen bereits Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltauswirkungen beschrieben gewesen.

# VII.7.3.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

#### Maßstäbe / Vorbelastung

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Außenbereich der Stadt Heek. Dort befinden sich verschiedene Geländeklimatope (Wald und Freiland) innerhalb derer ein ungestörter Temperatur- und Feuchteverlauf stattfinden kann. Vorbelastungen sind nicht weiter relevant.

#### Maßnahmen

Bei der Umsetzung des Vorhabens werden am Standort über die bestehende Versiegelung und Flächennutzungen nur geringe Bereiche beansprucht. Das zu errichtende Gebäude sowie die Verkehrsflächen sind klein. Die technischen Anlagen werden mit Strom aus dem öffentlichen Netz betrieben. Die Baumaßnahme hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima. Von der Anlage selber können ohne Betrieb keine Emissionen erfolgen und es werden keine Treibhausgase emittiert.

#### Bewertung

Das geplante Vorhaben ist für das vorhandene Klima im Untersuchungsraum unbedeutend und beeinträchtigt absehbar keine klimatisch bedeutsamen Flächen.

Die Auswirkung auf das Schutzgut Klima sind als gering einzustufen.



# VII.7.3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft

# Maßstäbe / Vorbelastung

#### Luft:

Während der Bauphase können durch die stattfindenden Arbeit in niederschlagsarmen Perioden Staubaufwirbelungen entstehen, welche jedoch auf das unmittelbare Umfeld beschränkt sind. Staubverursachende Abbrucharbeiten finden nicht statt.

Von der Anlage selber können ohne den Betrieb keine Emissionen erfolgen.

#### Geruch:

In der geplanten Anlage sollen wässrige, ölhaltige Abfälle mit einem Flammpunkt > 60°C behandelt werden. Zeitweise, bevorzugt während der heißen Jahreszeit weisen diese Abfälle einen schwachen Geruch auf, der als muffig bezeichnet werden kann.

#### Maßnahmen

Bei den baubedingten Staubbelastungen handelt es sich um temporäre Emissionen die bei Bedarf durch entsprechende Reinigung / Befeuchtung der versiegelten Flächen gemindert bzw. vermieden werden. Zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen wird die erfasste Abluft der Anlage über einen Biofilter gereinigt. Das Geruchsgutachten zeigt auf, dass die Geruchsemissionen als unwesentlich einzustufen sind.

#### Bewertung

Bei ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sind relevante Belastungen, auch hinsichtlich etwaiger Wechselwirkungen, nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind als gering einzustufen.

VII.7.3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche

#### Maßstäbe / Vorbelastung

Boden stellt die Grundlage für die Existenz terrestrischer Ökosysteme dar. Zudem dient er als Schadstofffilter und Ausgleichskörper der unterschiedlichen Schutzgüter sowie deren Wechselbeziehungen untereinander.

Die Flächen im Betrachtungsraum mit Radius von 1.000 m um den Anlagenstandort sind überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen, versiegelte Industrieflächen, Grünflächen und vereinzelte Baumbestände sowie die Bundesstraße 70 und Autobahn 31. Nicht bereits versiegelten Flächen im Betrachtungsraum sind natürlich gewachsene Böden, die durch überwiegende landwirtschaftliche Nutzung in ihrer Bodenstruktur gestört sind. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 71 weist diesen Böden auf Grund dessen eine mittlere ökologische Bedeutung zu.



# Maßnahmen

Die geplante Maßnahme bezgl. des Bodens und der Fläche begrenzen sich auf das Grundstück. Auf andere Flächen des Betrachtungsraums hat die Maßnahme keine Auswirkungen. Baubedingt werden 0,2-0,5 m Oberboden abgetragen und bei der Gemeinde Heek zur Wiederverwertung zwischengelagert. Durch die Baumaßnahme werden 4858 m² Bodenfläche versiegelt. Im Vorfeld wurden im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 71 der Gemeinde Heek Ausgleichsflächen zum Ausgleich der Versiegelung und des Eingriffs in die Natur in den Gemarkungen Nienborg und Wüllen vor Beginn der Bauarbeiten angelegt und dauerhaft erhalten.

### **Bewertung**

Mit dem Vorhaben sind geringfügige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Neuversiegelungen bzw. in den Boden eingreifende Tätigkeiten zu erwarten. Böden besonderer Bedeutung sind in sehr geringem Umfang betroffen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Bodens sind bei ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche sind als gering einzustufen.

# VII.7.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

#### Maßstäbe / Vorbelastung

Der Standort liegt in keinem unmittelbaren Einzugsbereich eines Gewässers. Der gesamte Betrachtungsbereich ist kein Überschwemmungsgebiet. In ca. 270 m Vorhabenstandortes geplante Entfernung westlich des beginnt das Wasserschutzgebiet Düstermühle und ca. 1600 m nordöstlich befindet sich das Wasserwerk Heek. Östlich des Anlagenstandortes findet sich Regenrückhaltebecken und südlich mehrere Kleingewässer. Anfallendes Schmutzwasser wird der Kläranlage Wichum zugeführt. Die Kläranlage leitet das aufbereitete Brauchwasser in die Dinkel ein. Die Dinkel weist in dieser Planungseinheit einen unbefriedigenden ökologischen Zustand, ein unbefriedigendes ökologisches Potenzial sowie einen nicht guten chemischen Zustand auf.

Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser wird durch einen Regenwasserkanal zu einem südlich des Plangebietes gelegenen Regenrückhaltebecken geleitet, dem ein Regenklärbecken vorgeschaltet wird.

#### Maßnahmen

Durch die Baumaßnahme sind keine direkten Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser zu erwarten.

Das gewonnen Abwasser aus der chemisch-physikalischen Abfallbehandlung aus den zu behandelnden Abfällen wird in Rahmen einer Indirekteinleitung der städtischen Kläranlage zugeführt und dort gereinigt. Die Einhaltung der Grenzwerte gemäß Anhang 27 "Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie Altölaufarbeitung" (Stand 22.08.2018) der Abwasserverordnung – AbwV stellt den Schutz des nachgeschalteten Vorfluters sicher. Bei den Schlämmen aus Süßwasserbohrungen (kein gefährlicher Abfall) dürfen schon auf Grund des Einsatzbereichs wie z.B. Horizontalbohrungen im Boden, auch in der Nähe von grundwasserführenden Schichten für den Glasfaserausbau keine gefährlichen oder umweltgefährdenden Stoffe eingesetzt werden.



Die Behandlungsanlage ist gemäß AwSV als eine HBV-Anlage der Gefährdungsstufe D gemäß § 39 AwSV eingestuft. Das Gesamtvolumen aller Behälter in der Betriebshalle beträgt 530 m³. Die Auffangwanne aus FD/FDE-Beton hat ein Volumen von 856 m³ und somit kann im Havariefall das gesamte Tankvolumen aufgefangen werden, ohne dass wassergefährdende Stoffe nach außen treten können.

### **Bewertung**

Durch die Indirekteinleitung erfolgt nur eine geringe Auswirkung auf das Schutzgut Wasser.

Darüber hinaus ist nicht davon auszugehen, dass der chemische und ökologische Zustand der Dinkel im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie, die der Kläranlage Wichum nachgeschaltet ist, durch die regelmäßige Kontrolle der Abwasserparameter sowie die Einhaltung der Grenzwerte des Anhangs 27 der Abwasserverordnung nachteilig verändert wird.

Es erfolgen wiederkehrende Prüfungen der HBV-Anlage und der LAU Anlage sowie der Sicherheitstechnik und der Dichtheit der Auffangwanne. Eine Gefährdung von Grundwasser und Boden kann somit ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind als gering einzustufen.

VII.7.3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

# Maßstäbe / Vorbelastung

Das Gelände der Firma VZH GmbH grenzt an ausgeprägte landwirtschaftliche Ackerund Grünlandflächen. Potentiell wertvolle Biotopstrukturen werden durch die landwirtschaftliche Nutzung, Verkehrsflächen, der Eutrophierung der Gewässer und Emissionen aus angrenzenden Betrieben jeglicher Art belastet.

Innerhalb eines Radius von 1.000 m um den Anlagenstandort befinden sich keine FFH/Natura 2000-Gebiete.

Im Bebauungsplan wird auf den Schutz von Vogelarten bei Baumaßnahmen von April bis Juli verwiesen.

Das nächstgelegene geschützte Biotop befindet sich in einer Entfernung von 935 m. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet NSG Dinkelaue befindet sich in einer Distanz von 1.729 m. Alle Biotope sowie Naturschutzgebiete befinden sich außerhalb des festgelegten 1000 m Radius oder am äußersten Rand.

#### <u>Maßnahmen</u>

Die Errichtung der Anlage erfolgt auf einem baulich nicht erschlossenen, landwirtschaftlich genutzten Grundstück. Bei Baumaßnahmen von April bis Juli sind in einem Radius von 200 m das Vorkommen streng geschützter Vogelarten wie z.B. Kiebitzen zu dokumentieren.

Es sind mit der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken Vergrämungsmaßnahmen abzustimmen, falls die Baumaßnahmen in die Brutperiode fallen.



Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurde im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 71 "Gewerbepark Heek-West III" und zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heek vom 26.09.2016 ausführlich betrachtet und durch beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen in den Gemarkungen Nienborg und Wüllen durch die Gemeinde Heek kompensiert.

### **Bewertung**

Auf Grund der großen Entfernung zu den Schutzgebieten ist von keiner Beeinträchtigung auf diese Gebiete von dem Vorhaben zu rechnen.

Eine weitergehende Auswirkung auf dieses Schutzgut im Betrachtungsraum durch die Baumaßnahmen und den Betrieb der Anlage kann als gering bewertet werden. Der Eingriff kann durch die durchgeführten Maßnahmen ausgeglichen werden. Aus den sonstigen Wirkfaktoren des Vorhabens sind keine dauerhaften nachteiligen Einwirkungen ableitbar.

Die im Bebauungsplan ausgeführten Vermeidungsmaßnahmen werden als ausreichend erachtet, da sich im Umfeld des Plangebietes/in Fluchtdistanz häufig Ackerflächen finden, die von Kiebitzen zur Brut genutzt werden können.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sind als gering einzustufen.

VII.7.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

#### Maßstäbe / Vorbelastung

Gemäß BNatSchG ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Auf die Bedeutung der Landschaftsstrukturen und - elemente wird verwiesen.

Die Landschaft lässt sich im Betrachtungsraum mit einem Radius von 1.000 m um den Anlagenstandort im Norden, Süden und Westen überwiegend durch intensiv genutzte Ackerflächen, Grünflächen sowie vereinzelte Baumbestände und Wohnbebauungen charakterisieren. Zum dem kommen im Osten die versiegelten Industrieflächen des Gewerbeparks Heek-West III sowie die Autobahn 31. An der nördlichen Grenze des Gewerbeparks und vom Nordosten bis Südwesten des Betrachtungsraumes verläuft die Bundesstraße 70. Der geplante Anlagenstandort ist Teil des bestehenden Gewerbeparks.

#### <u>Maßnahmen</u>

Durch den Bau der Anlage wird der bestehende Gewerbepark erweitert und es kommt zu keiner großflächigen Veränderung der Landschaft, da die Anlage auf einer vorhanden Ackerfläche gebaut wird.



#### Bewertung

Von einer nachhaltigen Beeinflussung auf das Landschaftsbild ist nicht auszugehen. Für die Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit des betroffenen Landschaftsraums ist die geplante Anlagenerweiterung nicht relevant.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind als gering einzustufen

VII.7.3.7 Auswirkungen auf Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Sachgüter deren Erhalt von allgemeinem, öffentlichem Interesse sind, sind von der geplanten Anlagenerweiterung nicht betroffen. Im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 71 sind keine Baudenkmäler vorhanden.

Laut Bebauungsplan befindet sich westlich des Flurstücks ein Bodendenkmal im Sinne einer archäologischen Fundstelle. 1967 wurden bei Ausgrabungsarbeiten Teile eines umfangreichen bronzezeitlichen Friedhofes erforscht. Bei der Bebauung des Flurstückes sind die §§ 15 und 16 DSchG NRW zu berücksichtigen. Demnach sind kulturhistorische Funde der Gemeinde Heek als unterer Denkmalbehörde bzw. dem Westfälischen Museum für /Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen. Dieses Bodendenkmal ist aber nicht in der Bodendenkmalliste geführt.

# VII.7.3.8 Auswirkung auf das Schutzgut Mensch

#### Maßstäbe / Vorbelastung

Die Gemeinde Heek befindet sich östlich (964m) am Randes des Betrachtungsraumes.

Der Anlagenstandort befindet sich befindet sich im "Gewerbepark Heek-West" im Westen der Gemeinde Heek, unweit der Bundesstraße 70 und der Autobahn 31. Im Betrachtungsraum mit einem Radius von 1000m befinden sich:

#### Nördlich:

- Hinter der B71 vor allem Ackerflächen sowie wenige Grün und Waldflächen
- Vereinzelte Wohnbebauung (in Form von Höfen)

#### Östlich:

Wesentliche Teil des Gewerbeparks

Im südlichen und westlichen Teil findet sich eine ähnliche Flächennutzung wie im nördlichen Teil. Weitere vereinzelte Wohnbebauungen befinden sich in Distanzen von 584-965 m rund um den Anlagenstandort.

Im Betrachtungsbereich der Anlage befinden sich keine empfindlichen Nutzungen wie z.B. Kindergärten, Schulen oder Kirchen.



Die B70 weist laut den Verkehrsstärkedaten von 2021 eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von 4.743 Kfz auf, davon 427 Fahrzeuge des Schwerverkehrs (> 3,5 t).

In unmittelbarer Umgebung zum Anlagenstandort liegen 5 Firmen. Von einer Vorbelastung des Schutzgutes Mensch durch Lärm ist auszugehen. Da die Anlage in einem ausgewiesenen Industriegebiet liegt ist ein Tageswert und Nachtwert von 70 dB (A) einzuhalten.

Laut Daten des LANUV zum Umgebungslärm in NRW prägen vor allem die B70 und die A 31 das Lärmbild der Gemeinde Heek. So lag der gewichtete Lärmpegel über den Tag, Abend und die Nacht in direkter Umgebung der beiden Straßen bei über 75 dB (A). Hinzu kommen die Belastung durch Verkehrslärm durch die angrenzende B70 und A31.

#### Maßnahmen

Die Bauphase erfolgt nur tagsüber mit Maschinen, die dem Stand der Technik zum Schallschutz entsprechen.

Von der Anlage selber können ohne den Betrieb keine Emissionen erfolgen.

In der Genehmigung werden die Grenzwerte zur Lärmbelastung der TA Luft 2021 zugrunde gelegt. Es liegt ein gültiger Bebauungsplan mit der Ausweisung als Industriegebiet vor.

Die Anlage wird innerhalb einer Halle errichtet. Es wird nur Anlagentechnik eingesetzt die dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Die Hallenwand wird so schalldämmend ausgeführt, dass außerhalb der Halle die zulässigen Immissionsgrenzwerte sicher unterschritten werden. Die Hallentore werden nur betriebsbedingt geöffnet und ansonsten geschlossen gehalten.

Die gesamte Anlagentechnik ist in sich geschlossen und befindet sich in einer geschlossenen Halle Die Abluft wird erfasst und einem Biofilter zugeführt.

Die Anlage wird hinsichtlich Lärm, Luftschadstoff- und Geruchsbelastungen technisch so ausgeführt, dass die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen getroffen werden.

### Bewertung

Es kann ausgeschlossen werden, dass von der geplanten Anlage relevante Geräuschimmissionen und Geruchsimmissionen im Betrachtungsraum verursacht werden.

Die Untersuchung der Auswirkungen auf die einzelnen Umweltbereiche bzw. Schutzgüter ergab, dass durch das Vorhaben hinsichtlich einer möglichen Beeinflussung des Menschen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.



## VII.7.3.9 Gesamtbewertung

Durch das geplante Vorhaben zu erwartende Umweltauswirkungen sind anhand der Auswirkungsprognose plausibel dargestellt worden. Hier hat die Genehmigungsbehörde keine weiteren Aspekte hinzufügen können.

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung kann abschließend festgehalten werden, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Abfallbehandlungsanlage VZH GmbH, Sickingmühler Str. 122, in 45772 Marl, bei Beachtung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen, nach Aussage der gutachtlichen Ausführungen und nach Prüfung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung durch die Genehmigungsbehörde keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

### VII.8. Nebenbestimmungen

In § 12 BlmSchG ist geregelt, dass die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden wird, sowie dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Es erfolgt somit durch die Nebenbestimmungen ein abwägender Ausgleich zwischen Ihrem Betriebsinteresse an der Anlage und dem Schutz der Umwelt vor den von Ihrer Anlage ausgehenden Beeinträchtigungen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen dienen insbesondere der Gewährleistung, dass die Genehmigung auch bei Vorliegen umweltrechtlich relevanter Gefahren nicht versagt werden muss, sondern eine Erteilung der Genehmigung durch Verwendung von Nebenbestimmungen unter festgelegten Bedingungen im Rahmen des rechtlich möglichen ohne erneute Antragstellung erfolgen kann.

Auch dienen die Nebenbestimmungen dazu, Regelungen in Gesetzen und Verordnungen so zu konkretisieren, dass sie für das beantragte Vorhaben angewendet werden können. Soweit Anforderungen eigentlich lediglich in verwaltungsinternen Verwaltungsvorschriften (insbesondere TA-Luft und TA-Lärm) geregelt sind, entfalten diese Anforderungen durch Nebenbestimmungen im Bescheid Verbindlichkeit für den Betreiber.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen richten sich vor allem auf die Umweltbelange Lärm, Staub, Erschütterungen, Gerüche und Gewässerschutz. Sie sind in Ergänzung zu den Angaben aus den Antragsunterlagen zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 BImSchG notwendig.

#### VII.8.1. Immissionsschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht ergeben sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) der TA Lärm, der TA Luft 2021 und der Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen.



Die Nebenbestimmungen dienen gemäß § 5 BlmSchG dazu, dass die Anlage so errichtet und betrieben wird, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Gemäß Art. 14 Abs. 3 IE-Richtlinie dienen BVT-Schlussfolgerungen als Referenzdokument für die Festlegung von Genehmigungsauflagen. Es kommt hier das BVT- Merkblatt über der besten verfügbaren Technik (BVT) gemäß den Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen für Abfallbehandlung (EU 2018/1147 v. 10.08.2018) zur Anwendung.

Mit den Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz unter Abschnitt IV.2 wird Vorsorge gegen belastende Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG getroffen.

#### VII.8.2. Abfallrecht

Die Nebenbestimmungen zum Abfallrecht ergeben sich vorliegend aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) und der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, die Pflichten zur Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwendung insbesondere energetischen Verwertung und Verfüllung und zur Beseitigung entsprechend der Abfallhierarchie gemäß § 6 KrWG und der aufgrund des Verordnungen umzusetzen. Weiterhin Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen, die für die Konkretisierung der Überwachung der Abfallströme erforderlich sind.

#### VII.8.3. Wasserrecht

Die Nebenbestimmungen zum Wasserrecht ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Landeswassergesetz (LWG) und den Verordnungen, die aufgrund der o.g. Gesetze erlassen worden sind. Die Nebenbestimmungen sollen außerdem die materiellen Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) umsetzen. Die dortigen Regelungen dienen dem Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen.

Gemäß 13 BlmSchG schließt die Genehmigung nach BlmSchG Indirekteinleitergenehmigung nach Ş 58 WHG ein, da die behandlungsanlage wesentlicher Bestandteil der chemisch-physikalische Behandlung der flüssigen Abfälle ist. Insofern ist hierbei der eindeutige Bezug zur BlmschG-Anlage gegeben.



Wasserrechtliche Genehmigungen von Indirekteinleitungen werden wie wasserrechtliche Erlaubnisse zur Bewirtschaftung der Gewässer in der Regel befristet, um Gewässerveränderungen über die durch sie beeinflusste Direkteinleitung dauerhaft zu vermeiden. Das bei einer Indirekteinleitergenehmigung auszuübende Ermessen über eine Befristung fußt auf dem materiellen Wasserrecht. Nach § 58 WHG i. V. m. § 59 LWG kann, wer Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage einleitet, von der zuständigen Behörde zur Selbstüberwachung verpflichtet werden. Insbesondere kann gefordert werden, dass das Abwasser durch eine geeignete Stelle zu untersuchen ist. Dies wird mit diesem Bescheid aufgegeben.

Eine Genehmigung für eine Indirekteinleitung darf gem. § 58 WHG i.V. mit § 57 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird.

## Einzuhaltende Überwachungswerte

Die Anforderungen an die Indirekteinleitung beruhen auf Anhang 27 der Abwasserverordnung (AbwV). Dieser legt für Abwasser aus diesem Herkunftsbereich (CP-Anlagen) allgemeine Mindestanforderungen gem. § 1 Abs. 1 AbwV fest.

Perfluoroktansulfonsäure (PFOS) und Perfluoroktansäure (PFOA) sind für Menschen und Tiere toxisch und stehen im Verdacht, Krebs zu verursachen. Sie werden wissenschaftlich einhellig als Stoffe mit erheblichem gesundheitlichem Risikopotenzial eingestuft. Sie gelten zudem als in der Natur nicht abbaubar.

PFT (Summe PFOA + PFOS) können dem Abwasser in kommunalen Kläranlagen nur in untergeordnetem Maß entzogen werden. Das Fehlen eines Grenzwertes im entsprechenden Anhang der AbwV ist kein Umstand, der gegen die Schädlichkeit dieses Stoffes angeführt werden kann. Mittlerweile hat sich in Expertenkreisen (landesweite Arbeitsgruppe, PFT-Fachgespräch) die Auffassung durchgesetzt, dass es nicht mehr Stand der Technik ist, ohne Minderungsmaßnahmen PFT-haltige Abwässer aus CP Anlagen abzuleiten. In diesen Fachkreisen ist der Wert von  $10\mu g/l$  für die  $\Sigma$  2 PFT bzw.  $30\mu g/l$  für  $\Sigma$  10 PFT als einhaltbare Grenzwerte unstreitig (siehe Erlass des MKULNV Az. IV-7 096 004 0052 vom 12.12.2012). Insofern entspricht die Einhaltung dieser Überwachungswerte dem Stand der Technik.

Die zuständige Wasserbehörde kann demzufolge im Rahmen ihres Ermessens - wie hier in Ziffer IV.4.1 erfolgt, die Anforderungen an die Indirekteinleitung ergänzen.

Die Festsetzung der Überwachungswerte ist erforderlich, um Ihnen einerseits weiterhin die Einleitung Ihrer betrieblichen Abwässer gestatten zu können und andererseits das Wohl der Allgemeinheit in ausreichendem Maße zu schützen.



## Erweiterung der Selbstüberwachung

Gemäß § 58 Abs. 4 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen einer wasserrechtlichen Indirekteinleitergenehmigung auch nachträglich zulässig. Demnach kann die zuständige Behörde gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2c WHG insbesondere Inhalts- und Nebenbestimmungen anordnen, die der Feststellung der Gewässereigenschaften vor der Benutzung oder der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen.

Eine Befristung ist insbesondere dann veranlasst, wenn eine Veränderung wesentlicher wasserwirtschaftlich relevanter Rahmenbedingungen, hier die Einleitung prioritärer Stoffe im Wandel der Anforderungen zum Schutz der Gewässer, zu erwarten sind.

#### VII.8.4. Bodenschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Bodenschutzrecht ergeben sich aus den Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG).

#### VII.8.5. Baurecht

Die Nebenbestimmungen zum Baurecht ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB) und aus der Landesbauordnung (BauO NRW).

## VIII. Fazit

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BlmSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieser Genehmigung ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher gemäß § 6 BlmSchG zu erteilen.



### IX. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfeverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen Kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Im Auftrag

Martin Hohl

JM. Hohl



## Anhang 1.

## Verzeichnis der Antragsunterlagen

1.	Antrag 1.1 1.2 1.3	Antragsformular 1 Kurzbeschreibung Antrag nach § 8a (1) BImSchG
2.	Pläne 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5	Amtliche Basiskarte NRW Topografische Karte Werkslageplan und Gebäudeplan Lageplan mit Umgebungsbebauung Auszug aus dem Bebauungsplan
3.	Bauvorlagen	
4.	Anlage ι 4.1.1 4.1.2	und Betrieb Behandlungsverfahren und techn. Einrichtungen Maßnahmen zur effizienten Energienutzung
	4.1.3	Maßnahmen zur Anlagensicherheit - Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen
	4.1.4	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten
	4.1.5	Beschreibung abwasserrelevanter technischer Abläufe
	4.1.6 4.1.7	Maßnahmen zur Abfallvermeidung, -verwertung und Abfallbeseitigung Maßnahmen zum Schutz und Vorsorge von Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstige Emissionen/Immissionen und Gefahren
	4.1.8	Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
	4.1.9	Darstellung der Auswahl der Werkstoffe / Apparateliste
	4.1.10	
	4.1.11	Maßnahmen zur Betriebseinstellung
	4.2 4.2.1	Fließbilder Blockfließbild mit Stoffströmen
	4.2.1	R+I-Fließbild
	4.2.2	Maschinenaufstellplan
	4.4	Immissionsprognosen / Gutachten
	4.4.1	Geruchsimmissionsprognose
	4.5	Formulare 2 bis 8.5
	4.6	Angaben bei IED-Anlagen
	4.6.1	Aussagen zur Umsetzung der Anforderungen der BVT- Schlussfolgerungen / des BVT-Merkblatts

5. Unterlagen zu Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz

Ausgangszustandsbericht und AZB-Konzept

5.1 UVP-Bericht

4.6.2



- 6. Angaben zum Störfallrecht
  - 6.1 Angaben zu den Stoffen und Stoffgemischen gemäß Störfallverordnung
  - 6.2 Ermittlung der Störfallrelevanz und Berechnung
- 7. Wasserrechtliche Antragsunterlagen für den einkonzentrierten Antrag auf Indirekteinleitung
  - 7.1 Unterlagen für die Indirekteinleitung / Antrag gem. § 58 LWG NRW
  - 7.2 Erläuterungsbericht
  - 7.3 Entwässerungsplan
  - 7.4 Sicherheitsdatenblätter
- 8. Sonstige Unterlagen für das Verfahren
  - 8.1 Sicherheitsdatenblätter
  - 8.2 Angaben zur Sicherheitsleistung
  - 8.3 Unterlagen zur Erlaubnis gem. Betriebssicherheitsverordnung
  - 8.4 Auskunft aus dem Altlastenkataster
  - 8.5 Auskunft zur Kampfmittelfreiheit
  - 8.6 Kostenübernahmeerklärungen
  - 8.7 Antrag auf Eignungsfeststellung WHG
- 9. Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen



## Anhang 2.

## Zugelassene Abfälle

130501*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen
130502*	Schlämme aus Öl/Wasserabscheidern
130503*	Schlämme aus Einlaufschächten
130508*	Schlämme aus Sandfanganlagen und Öl/Wasserabscheidern
010504	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen

<sup>\*</sup> Gefährlicher Abfall



# Anhang 3.

## Zitierte Vorschriften

AbfBeauftrV	Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung - AbfBeauftrV) vom 02.12.2016 (BGBI. I S. 2770, 2789), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetztes vom 05.07.2017 (BGBI. I. S. 2234)
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBI. I S. 1108, ber. S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.04.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 132)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBI. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBI. I S. 3334)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBI. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBI. I S. 3334)
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBI. I S. 1108, ber. S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.04.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 132)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis- Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBI. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBI. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBI. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBI. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 184)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetztes vom 14.06.2021 (BGBL. I S. 1802)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172)



BaustellV Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10.06.1998 (BGBI. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des

Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBI. I S. 1966)

BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung

von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBI. I S. 49), zuletzt geändert durch

Artikel 7 der Verordnung vom 27.07.2021 (BGBI. I S. 3146)

BGB Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom

02.01.2002 (BGBI. I S. 42, ber. S. 2909 und 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.08.2021 (BGBI. I S. 3483)

BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch

Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 225)

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

(Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Berichtigung des

Gesetzes vom 10.08.2022 (BGBI. I S. 1436)

DSchG Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-

Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV.NW S. 226, SGV. NRW. 224), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom

15.11.2016 (GV.NRW. S. 934)

GebG NRW Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999

(GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1

des Gesetzes vom 14.05.2024 (GV. NRW. 2024 S. 262)

GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom

26.11.2010 (BGBI. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 des

Gesetzes vom 21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)

LBodSchG Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.

05.2000 (GV. NRW. S 439 / SGV. NRW. 2129), zuletzt geändert durch

Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790)

LKrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

(Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom

21.06.2023 (GV. NRW. S. 443)

LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)

vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert

durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW S. 1470)



NachwV Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232, 2245)

4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)

9. BlmSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBI. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBI. I S. 2428)

KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 56)

LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW S. 1470)

TA Lärm

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)

TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510)
Ausgabe: Januar 2013 (GMBI 2013 S. 446 - 475, Nr. 22 vom
15.05.2013), geändert und ergänzt im GMBI 2014 S. 1346, Nr. 66-67 vom
19.11.2014, berichtigt: GMBI 2015 S. 1320, Nr. 66 vom 30.11.2015

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/ SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559)

Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, Gem. RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 16.07.2007 (MBI. NRW. S. 434, SMBI. NRW. 770)

VV-VAwS

**VAwS NRW** 

TA Luft



VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom

19.03.1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des

Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBI. I S. 1349)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des

Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 409)

ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S.

268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes

vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)